
EU-WEITE AUSSCHREIBUNG

Offenes Verfahren nach § 15 VgV i. V. m § 119 Abs. 1 und 3 GWB.

Vergabeunterlagen

Übernahme, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils der Dortmunder Wertstofftonne (DWT)

Teil B

Leistungsbeschreibung

Gegenstand, Mengen, Übernahme, Sortierung, Verwertung, Nachweise

Dieser Teil beschreibt die ausgeschriebene Leistung und bildet zusammen mit dem Vertrag (Teil C) die Grundlage der Leistungserbringung.

Die Gliederungsziffern dieses Teils sind mit dem Präfix „B“ versehen.

Auftraggeber / Vergabestelle	DOWERT – Dortmunder Wertstoff GmbH, Dortmund
Vergabenummer	5800-26
Bekanntmachungsnummer (EU)	CXPSYDYDQ7S
Vergabepattform	Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de)
Vorgesehener Leistungsbeginn	01.01.2027
Fassung	Stand: 31.08.2026 – Finale Fassung
Verfahrensbegleitung	HTP GmbH & Co. KG, Aachen

Verzeichnis der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den nachstehend aufgeführten Dokumenten sowie Anlagen:

Dokumente

Teil	Bezeichnung
Teil A	Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
Teil B	Leistungsbeschreibung
Teil C	Besondere Vertragsbedingungen
Teil D	Angebotsvordruck (inkl. Preis- und Formblätter)

Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage	Bezeichnung
Anlage 1	Auszug Abschlussbericht INFA-Sortieranalyse, August 2023
Anlage 2	Regelungen zur Nutzung der Wertstofftonne Dortmund
Anlage 3	Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft (A06)
Anlage 4	Eigenerklärung zur Eignung (A03)
Anlage 5	Nachunternehmer-Verzeichnis (A07)
Anlage 6	Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe (A08)
Anlage 7	Nutzungsnachweis der Sortieranlage
Anlage 8	Referenzliste (A05)
Anlage 9	Eigenerklärung Ausschlussgründe (A04)
Anlage 10	Eigenerklärung RUS (A10)
Anlage 11	Betriebs- und Ausfallsicherheiten
Anlage 12	Stoffflussbilanz, Anlagenkapazität
Anlage 13	Produktspezifikation der Outputfraktion
Anlage 14	Beschreibung der Verwertungswege
Anlage 15	Eigenerklärung Mindestlohngesetz (von 11.11.2022)
Anlage 16	CSX 59 Eigenerklärung Informationen zum Bieter (A12)
Anlage 17	BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW 2024.01.31 (A11)
Anlage 18	Information nach § 11 Abs. 3 VgV (B06)
Anlage 19	Formular 312a/322a Information DSGVO

Inhaltsverzeichnis Teil B

Verzeichnis der Vergabeunterlagen	2
B.1 Vorbemerkung	5
B.2 Gegenstand und Leistungszeitraum	5
B.2.1 Allgemeiner Hinweis	5
B.2.2 Gegenstand der Ausschreibung	5
B.2.3 Leistungszeitraum	6
B.3 Allgemeine Regelungen	6
B.3.1 Rechtliche Grundlagen	6
B.3.2 Begriffsbestimmungen	7
B.3.3 Anforderungen an den Auftragnehmer	7
B.3.4 Grundlage der Zusammenarbeit	7
B.3.5 Unterbeauftragung	8
B.3.6 Datenschutz und -nutzung	8
B.4 Wertstoffmengen und Zusammensetzung	8
B.4.1 Sammelgebiet und Mengengerüst	8
B.4.2 Zusammensetzung und Qualität	8
B.5 Übernahme und Umschlag	9
B.5.1 Übernahmestelle	9
B.5.2 Modalitäten der Übergabe	9
B.5.3 Verwiegung der Wertstoffe	10
B.6 Sortierung	11
B.6.1 Transport und Logistik	11
B.6.2 Anforderungen an die Sortierung	11
B.6.3 Sortieranlage	11
B.7 Verwertung und Entsorgung	12
B.7.1 Verwertungsvorgaben	12
B.7.2 Umgang mit Getränkeverbunden	12
B.7.3 Sortierreste und Störstoffe	12

<u>B.8</u>	<u>Nachweispflichten und Dokumentation</u>	<u>12</u>
<u>B.9</u>	<u>Eignungskriterien</u>	<u>13</u>

B.1 Vorbemerkung

Die vorliegenden Vergabeunterlagen beschreiben die ausgeschriebene Leistung und sollen den Bietern eine eindeutige und verlässliche Grundlage für die Erstellung und Kalkulation ihrer Angebote bieten. Die Vergabe erfolgt im Offenen Verfahren gemäß §15 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistung stehen den Bietern insbesondere die Leistungsbeschreibung, die besonderen Vertragsbedingungen (jeweils als gesonderte Dokumente), der Angebotsvordruck einschließlich der Bietererklärungen und Preisblätter sowie die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen zur Verfügung.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten Unterlagen oder Seiten fehlen, sind diese unverzüglich über das Vergabeportal bei der ausschreibenden Stelle anzufordern (vgl. hierzu die Ausführungen in den Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

B.2 Gegenstand und Leistungszeitraum

B.2.1 Allgemeiner Hinweis

Die Durchführung dieses Vergabeverfahrens sowie der Abschluss des daraus resultierenden Vertrages stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der Auftraggeber weiterhin durch die Stadt Dortmund mit der Erfassung der kombinierten Wertstofftonne beauftragt wird. Erhält der Auftraggeber diesen Auftrag nicht, entfällt die wirtschaftliche Grundlage für die Vergabe des gegenständlichen Auftrags.

B.2.2 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Übernahme, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils der Dortmunder Wertstofftonne (DWT) im Sammelgebiet der Stadt Dortmund (Gebietschlüssel NW013). Der kommunale Anteil beträgt gemäß der zwischen der Dortmunder Wertstoff GmbH (DOWERT) und den Systembetreibern getroffenen Aufteilung rd. 18 % des DWT-Gesamtinputs (kommunales Pflichtgeschäft) und ist gemäß den Vorgaben des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) zu sortieren.

Die auszuschreibende Leistung umfasst insbesondere:

- die Übernahme der kommunalen Wertstoffmenge an der Übernahmestelle des Auftraggebers,
- den Transport zur Sortieranlage des Auftragnehmers,
- die Sortierung der übernommenen Wertstoffe einschließlich der Sortierresteentsorgung,

- die Verwertung der sortierten Einzelfractionen einschließlich der hierfür erforderlichen Transporte, wobei erzielbare Erlöse (z. B. für Fe-Metalle) dem Angebotspreis zugutekommen,
- den Umgang mit Getränkeverbunden (FKN) nach Maßgabe des VerpackDG und den Prüfleitlinien Mengenstromnachweis der ZSVR,
- das vollständige Nachweiswesen für die vertragsgegenständlichen Mengen.

Der Preis des Auftragnehmers hat sämtliche vorgenannten Teilleistungen abzudecken; eine gesonderte Vergütung einzelner Teilleistungen erfolgt – vorbehaltlich der Regelungen im Angebotsvordruck/Preisblatt – nicht.

B.2.3 Leistungszeitraum

Leistungszeitraum gem. § 8 Satz 1 der besonderen Vertragsbedingungen erstreckt sich vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich automatisch zwei Mal um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch die Auftraggeberin gekündigt wird. Der Vertrag endet somit spätestens am 31.12.2029. Evtl. vorhandene Restmengen vom Jahresende 2028 bzw. 2029 sind zu Beginn des Jahres 2029 bzw. 2030 noch zu den vereinbarten Preisen abzufahren.

B.3 Allgemeine Regelungen

B.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) in ihrer jeweils geltenden Fassung bilden, soweit sie für die ausgeschriebenen Leistungen einschlägig sind, die rechtliche Grundlage für die Übernahme, Sortierung und Verwertung der vertragsgegenständlichen Wertstoffe und sind bei der Leistungserbringung zu beachten.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen gilt die derzeitige Fassung (6. Februar 2025) der Prüfleitlinie Mengenstromnachweis (PLL) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR). Bis zum Inkrafttreten der aufgrund des VerpackDG überarbeiteten Prüfleitlinie ist diese Fassung maßgeblich.

Mit Inkrafttreten der von der ZSVR veröffentlichten, an das VerpackDG angepassten Prüfleitlinie Mengenstromnachweis (PLL) ist ausschließlich deren jeweils gültige Fassung anzuwenden. Der Auftragnehmer hat die Leistung ab diesem Zeitpunkt entsprechend den Vorgaben der neuen Prüfleitlinie zu erbringen.

B.3.2 Begriffsbestimmungen

Wertstoffe im Sinne dieser Ausschreibung sind

- (Verkaufs-)Verpackungen im Sinne des VerpackDG aus Kunststoff, Metall, Papier/ Pappe/ Kartonagen (PPK) und sogenannten Verbundstoffen (gemischten Materialien) wie beispielsweise: Konservendosen, Getränkekartons, Kunststoffflaschen oder Styroporverpackungen.
- Stoffgleiche Nicht-Verpackungen(sNVP) aus Kunststoff oder Metall, die gemeinsam mit den Verpackungsabfällen über die Wertstofftonne erfasst werden (z. B.: Schüsseln, Eimer, Kinderspielzeug, Blumentöpfe, Klarsichtfolien, Kunststoffbecher, Töpfe, Pfannen, Besteck, Wasserhähne oder Metallwerkzeuge).

B.3.3 Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer muss folgende Mindestanforderungen erfüllen und deren Erfüllung mit dem Angebot nachweisen:

- Der Auftragnehmer betreibt bzw. bedient sich einer Sortieranlage, die den Anforderungen der jeweils gültigen PLL Mengenstromnachweis der ZSVR entspricht.
- Der Auftragnehmer verfügt über eine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach §§ 56/57 KrWG i. V. m. der EfBV für die angebotenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten oder weist eine gleichwertige, von einer akkreditierten Stelle eines anderen Staates ausgestellte Bescheinigung nach, z. B. eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder ISO 14001 im Sinne des § 49 VgV.
- Die eingesetzte(n) Anlage(n) verfügen über die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (u. a. nach BImSchG, soweit einschlägig).
- Referenzen über die Durchführung vergleichbarer Leistungen (Übernahme/Sortierung/Verwertung von Wertstoffen aus haushaltsnaher Sammlung) in den letzten drei Jahren.

B.3.4 Grundlage der Zusammenarbeit

Der Vertrag wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Der diesen Vergabeunterlagen beiliegende Vertrag wird bei Zuschlagserteilung gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung wirksam. Vertragspartner ist die DOWERT.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den Vertrag entsprechend den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen unter Einbeziehung der gültigen Abfallsatzung der Stadt Dortmund anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage der dem Vertrag beiliegenden Kalkulation durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

B.3.5 Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Die Regelungen der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen, insb. Abschnitt A.2.10 sind zu beachten.

B.3.6 Datenschutz und -nutzung

Alle vom Auftragnehmer genutzten Daten im Rahmen der Leistungserbringung dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und sind dem Auftraggeber bei Vertragsende ausnahmslos zu übergeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer unterliegt den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat diese einzuhalten.

B.4 Wertstoffmengen und Zusammensetzung

B.4.1 Sammelgebiet und Mengengerüst

Im Sammelgebiet der Stadt Dortmund (NW013) werden nach aktuellem Kenntnisstand jährlich rd. 14.000 Mg Wertstoffe über die kombinierte Wertstofftonne erfasst. Hiervon entfällt der kommunale Anteil von rd. 18 % – entsprechend rd. 2.500 Mg/a – auf die hier ausgeschriebene Leistung. Für den kommunalen Anteil gilt ein Korridor von ± 20 % gegenüber der genannten Bezugsmenge.

Aus den genannten Mengenangaben und deren möglichen Schwankungen leitet sich kein Anspruch des Auftragnehmers oder des Auftraggebers auf eine Anpassung der vereinbarten Einheitspreise ab. Der Auftraggeber garantiert keine Mindestmenge.

Kenngroße	Wert
Gesamtmenge DWT (Sammelgebiet Dortmund, NW013)	Ca. 14.000 Mg/a
Kommunaler Anteil (18 % des DWT-Inputs)	Ca. 2.500 Mg/a (± 20 %)
Restabfallanteil im Sammelgemisch (Fehlwürfe/Störstoffe)	Ca. 31 %

B.4.2 Zusammensetzung und Qualität

Grundlage der Mengen- und Zusammensetzungsangaben ist die DWT-Sortieranalyse des INFA-Instituts aus dem Jahr 2023. Die detaillierte fraktionsbezogene Zusammensetzung des Sammelgemisches wird als Anlage 1 beigefügt und bildet die Kalkulationsgrundlage für die in Kapitel B.6.2 beschriebenen Sortierfraktionen.

Die Zusammensetzungsdaten haben lediglich einen Orientierungscharakter.

Die zu übernehmende, zu sortierende und zu verwertende Qualität der Wertstoffe wird beschrieben als „lose Sammelware, unberaubt, unverdichtet – wie gesammelt“. Der Auftraggeber übernimmt

keine Garantie für eine bestimmte Qualität oder Reinheit der gesammelten Wertstoffe. Verschlechtert sich die Qualität während der Vertragslaufzeit, ohne dass vom Auftraggeber veranlasste Systemänderungen hierfür ursächlich sind, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vertragsanpassung. Eine informatorische Übersicht, welche Stoffe über die DWT erfasst werden und welche nicht, enthält die Anlage 2.

Die Zusammensetzung der Wertstofftonne in der Stadt Dortmund ergab gem. Anlage 1, 52,5 % LVP, 16,7 % stoffgleiche Nichtverpackungen, 14,8 % systemfremde Wertstoffe und 16,1 % Störstoffe. Der Auftraggeber geht von folgender Zusammensetzung des kommunalen Anteils aus:

- | | |
|--|------------|
| • Kunststoffe (Hart- und Mischkunststoffe, Folien) | ca. 50 % |
| • Metalle (Fe- und NE-Metalle) | ca. 8,5 % |
| • PPK (inkl. PPK-Verpackungen) | ca. 6 % |
| • Getränkeverbunde (FKN) | ca. 9 % |
| • Reste, Sonstige (inkl. Glas) | ca. 26,5 % |

B.5 Übernahme und Umschlag

B.5.1 Übernahmestelle

Die über die sog. Wertstofftonne erfassten Wertstoffmengen sind vom Auftragnehmer an der Übernahmestelle des Auftraggebers zu übernehmen. Die vom Auftraggeber betriebene Übernahmestelle liegt an folgendem Standort:

EDG Recyclinghof Wambel
Oberste Wilms Straße 13
44309 Dortmund

Die Umladezeiten der Anlage sind Montag – Freitag von 6 bis 18 Uhr.

Die Übernahmestelle wird durch die EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) betrieben. Änderungen des Übernahmeortes innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes im Umkreis von 15 km Luftlinie während der Vertragslaufzeit bleiben vorbehalten und werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

B.5.2 Modalitäten der Übergabe

Die Übernahme der Abfälle erfolgt durch Transportfahrzeuge des Auftragnehmers an der Übernahmestelle. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erfassten Wertstoffe zu übernehmen, zu verwiegen und nachfolgend zur Sortieranlage zu transportieren.

Die Befüllung der Transportfahrzeuge des Auftragnehmers erfolgt kostenlos durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Beladung der Fahrzeuge/Container mittels Radlader dauert bis zu ca. 45 Minuten (im Jahresdurchschnitt), wobei Wartezeiten und Nebenzeiten (Verwiegung, Plane) nicht berücksichtigt sind. Je Schubboden-Kfz ist im Durchschnitt von einer Abfrachtungsmenge von ca. 15 Mg auszugehen. Eine Mindestzuladung kann vom Auftraggeber nicht garantiert werden.

Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer zur Übernahme entweder die vollständige Befüllung von mindestens zwei Abrollcontainern oder das Erreichen von mindestens 110 m³ Abholmenge durch die Anmeldung abzuholender Ladungen an. Je Schubboden-LKW oder Sattelkipper bzw. Containerzug wird eine Ladung zur Abholung angemeldet. Die Abholungen werden nur für einen Fixtermin und nicht für einen Zeitraum angemeldet. Die Anzeige für den Auftragnehmer erfolgt nach dem vorgegebenen Übermittlungsweg (z.B. per E-Mail, Web-Portal oder Fax). Der Betreiber der Übergabestelle ermöglicht dem Auftragnehmer die Abholung der befüllten Abrollcontainer/ der Abholmenge montags bis freitags zwischen den Öffnungszeiten der Übergabestelle. Sofern der Abholauftrag dem Auftragnehmer bis 11:00 Uhr zugeht, sind die befüllten Behälter/ die Abholmenge am folgenden Werktag oder einem im Abholauftrag genannten späteren Termin an der Übergabestelle abzuholen. Sofern der Abholauftrag nach 11:00 Uhr aber spätestens bis 16:00 Uhr zugeht, sind die befüllten Behälter/ die Abholmenge spätestens am übernächsten Werktag oder einem im Abholauftrag genannten späteren Termin bei der Übergabestelle abzuholen.

B.5.3 Verwiegung der Wertstoffe

Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen bzw. sicherzustellen, damit eine lückenlose Dokumentation über die übernommenen und verwerteten bzw. beseitigten Wertstoffe (Stoffstromnachweis) ermöglicht wird. Wiegescheine sind auf geeichten LKW-Waagen zu erstellen. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Waage im Eigentum des Auftragnehmers oder eines Dritten ist.

Die Verwiegung der übernommenen Wertstoffe erfolgt für den Auftragnehmer kostenlos. Die Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle bildet die Abrechnungsgrundlage für sämtliche Leistungen.

Grundsätzlich sind gemäß Ziffer 8.1 der PLL jeweils Input und Output einer Behandlungsanlage anhand von Wiegescheinen zu belegen. Sofern im Einzelfall für einen Transport nur ein Wiegeschein vorliegt, muss der konkrete Transport zwischen den Anlagen über aussagekräftige weitere Belege nachgewiesen werden (z. B. quitierte Transportpapiere/Lieferscheine).

Die Mindestanforderungen an Wiegescheine sind zusätzlich in Kapitel B.8 dieser Leistungsbeschreibung zusammengefasst.

B.6 Sortierung

B.6.1 Transport und Logistik

Der Auftragnehmer hat – soweit erforderlich – sämtliche zwischen der Übernahme der Wertstoffe und deren abschließender Verwertung bzw. Entsorgung erforderlichen Zwischen- und Weitertransporte auf eigene Verantwortung und eigene Kosten durchzuführen. Als Abrechnungsgrundlage für die Leistungen aus diesem Vertrag gilt die Ausgangsverwiegung an der Übernahmestelle (vgl. Kapitel B.5.3)

B.6.2 Anforderungen an die Sortierung

Die Sortierung der übernommenen Wertstoffe ist Aufgabe des Auftragnehmers. Es ist eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Sortierung in einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage durchzuführen. Die Sortierung hat mindestens in folgende Stoffgruppen zu erfolgen:

- Kunststoffe, mindestens getrennt nach Mischkunststoffen (u. a. PS/Folien/PET) und PE/PP; eine weitergehende sortenreine Auftrennung ist zulässig,
- Papier, Pappe, Karton (PPK) einschließlich PPK-Verpackungen,
- Getränkeverbunde/Flüssigkeitskartons (FKN),
- Metalle, getrennt nach Eisenmetallen (Weißblech) und Nichteisenmetallen (Aluminium),
- Reste/Störstoffe (nicht sortierfähiger bzw. nicht verwertbarer Anteil, inkl. ggf. Glasanteil).

Eine ggf. erforderliche Verpressung, Zwischenlagerung und Verladung der sortierten Fraktionen für den Weitertransport zum Verwerter ist in die Sortierkosten einzukalkulieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Sortierung jederzeit vor Ort zu kontrollieren; hierzu ist ihm Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.

Sofern sich im Verlauf der Vertragslaufzeit herausstellt, dass die tatsächliche Zusammensetzung des angelieferten Sammelgemisches signifikant von Anlage 1 abweicht, kann der Auftraggeber die Durchführung eines Sortierversuchs verlangen (Beschickung der Sortieranlage ausschließlich mit dem Dortmunder Wertstoffgemisch über mindestens eine Kalenderwoche). Das Ergebnis eines solchen Sortierversuchs kann zur Anpassung der in Anlage 1 zugrunde gelegten Fraktionsanteile herangezogen werden; eine Wiederholung kann vom Auftraggeber frühestens nach drei Monaten verlangt werden.

B.6.3 Sortieranlage

Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Sortieranlage ist im Angebot verbindlich zu benennen und zu beschreiben (u. a. Standort, Durchsatzleistung, Genehmigungslage, eingesetzte Sortiertechnik). Ein Nutzungsnachweis nach dem Mustertext in Anlage 7 (ggf. als

Eigenerklärung) ist dem Angebot beizufügen. Eine Probesortierung des Dortmunder Wertstoffgemisches ist vor Vertragsbeginn nicht vorgesehen.

B.7 Verwertung und Entsorgung

B.7.1 Verwertungsvorgaben

Die bei der Sortierung erzeugten Stoffgruppen sind vom Auftragnehmer unter Beachtung der Abfallhierarchie und des Hochwertigkeitsgebots vorzugsweise einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Es gelten die jeweils gültigen Mindestquoten für die stoffliche Verwertung gemäß § 42 Abs. 2 VerpackDG in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung.

Die jeweiligen Verwertungsmengen sind während der gesamten Vertragslaufzeit fortlaufend nachzuweisen (vgl. Kapitel B.8). Der Auftragnehmer hat mit dem Angebot eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Verwertungswege je Fraktion nach dem Formblatt in Anlage 14 vorzulegen; eine Benennung der konkreten Verwertungsanlage(n) ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Jede spätere Änderung eines Verwertungsweges ist dem Auftraggeber vorab schriftlich anzuzeigen.

B.7.2 Umgang mit Getränkeverbunden

Die aussortierte Fraktion Getränkeverbunde/Flüssigkeitskartons (FKN) ist den beteiligten Systembetreibern entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil an der beauftragten Sortieranlage kostenfrei zur Abholung bereitzustellen. Eine eigene Verwertung dieser Fraktion durch den Auftragnehmer erfolgt insoweit nicht; die Bereitstellung ist im Angebotspreis zu berücksichtigen.

B.7.3 Sortierreste und Störstoffe

Nicht stofflich verwertbare Stoffe sowie bei der Sortierung anfallende Sortierreste/Störstoffe sind vorzugsweise einer energetischen Verwertung zuzuführen und vom Auftragnehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist während der Vertragslaufzeit nachzuweisen; die hierfür anfallenden Kosten sind vom Auftragnehmer in die Kalkulation seines Angebots einzupreisen.

B.8 Nachweispflichten und Dokumentation

Sämtliche Verwiegungen sind auf geeichten Waagen durchzuführen; die Verwendung gespeicherter oder handeingegebener Leergewichte ist nur mit eindeutiger Kennzeichnung als solche zulässig. Jeder Entsorgungs-/Wiegenachweis muss mindestens folgende Angaben gemäß den Prüfleitlinien Mengenstromnachweis (Ziffer B 8.4) enthalten:

- Bezeichnung des Auftraggebers (bzw. „Systeme“/ „duale Systeme“, sofern zutreffend) sowie Firma und Anschrift des beauftragten Entsorgungsunternehmens,

- bei Eingangsnachweisen die Herkunft/den Lieferanten (Firma, Anschrift), bei Ausgangsnachweisen den Empfänger/Abnehmer (Firma, Anschrift),
- Masse der Abfälle unter Angabe des Abfallschlüssels nach Abfallverzeichnis-Verordnung sowie der (Fraktions-)Bezeichnung,
- Anlieferdatum/Abholdatum sowie Uhrzeit von Ein- und Ausgang,
- Fahrzeugkennzeichen sowie Brutto-, Tara- und Nettogewicht,
- eindeutige Belegnummer (Wiegescheinnummer),
- einen eindeutig erkennbaren Ersteller (Kennung oder Unterschrift) sowie zusätzliche Quittierung durch den Fahrer, sofern dieser den Beleg nicht selbst erstellt hat,
- eine eindeutige Kennzeichnung, sofern Gewichte handeingegeben oder aus gespeicherten Werten übernommen wurden.

Die Wiegebelege müssen vom Übergeber und vom Abnehmer unterschrieben sein. Die Verwendung von gespeicherten Fest- und Leergewichten auf der jeweils genutzten Waage ist nicht zulässig. Manuelle Eingaben von Gewichten müssen eindeutig als solche auf den Wiegescheinen gekennzeichnet sein. Die Gründe für eine manuelle Eingabe sind zu dokumentieren und die zugrundeliegenden Aufzeichnungen dem Wiegeschein anzuheften oder alternativ an der Waage abzulegen.

Die Wiegebelege sind dem Auftraggeber monatlich, spätestens bis zum 6. Werktag des Folgemonats, unaufgefordert in digitaler Form zusammen mit der Rechnung zu übergeben. Auf Verlangen sind die Belege im Original sowie die zugehörigen Wiegescheinlisten aus dem genutzten EDV-System vorzulegen.

Der vom Auftragnehmer digital zu übergebende Stoffstromnachweis enthält mindestens:

- Monatliche In- und Output-Statistiken, getrennt nach Abfallarten
- Jahresstatistik getrennt nach Abfallarten, welche bis zum 31. Januar des Folgejahres zu übermitteln ist.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der Nachweisverordnung (NachwV) und legt auf Verlangen des Auftraggebers die zugrundeliegenden Entsorgungsnachweise vor.

Zusätzlich informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Anfrage über im Rahmen der Leistungserbringung umgesetzte Maßnahmen zum Energiemanagement und zur Steigerung der Energieeffizienz. Sofern vorhanden, sind entsprechende Nachweise bereitzustellen.

B.9 Eignungskriterien

Mit dem Angebot sind Eignungsnachweise gem. der beigefügten Bewerbungs- und Angebotsbedingungen zu erbringen.